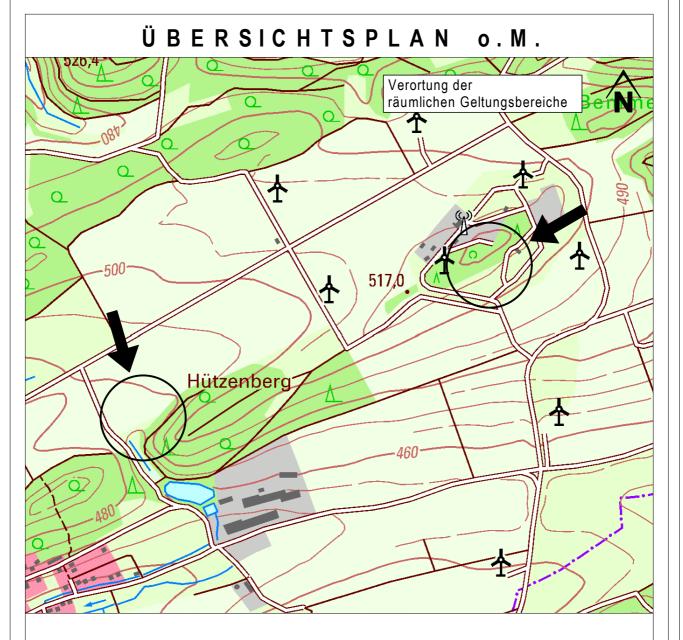
GEMEINDE DIEMELSEE





GEMEINDE DIEMELSEE

Bebauungsplan Nr. IV/4
"Photovoltaikanlage - Am gelben Stuken"

Ortsteil Flechtdorf

ENTWURF

zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 2 BauGB sowie zur Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB

PLANUNGSBÜRO BIOLINE

Orketalstraße 9 35104 Lichtenfels 06454/9199794



PLANUNG: 12. 10. 2020
Gezeichnet: Steffen Butterweck
Geprüft: Bernd Wecker



Im Auftrag der **GEMEINDE DIEMELSEE**Am Kahlenberg 1

34519 Diemelsee





TEIL B PLANZEICHNUNG UND TEXTFESTSETZUNGEN

Der Anwendungsbereich der textlichen Festsetzungen ist durch den zeichnerisch dargestellten Geltungsbereich festgesetzt. Die Größe des Geltungsbereiches beträgt 42.192 Quadratmeter.



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches [§ 9 Abs. 7 BauGB]

A. BAUPLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 1 BauGB i.V.m BauNVO]

ART DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO]

[1.1]

Sonstige Sondergebiete [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

[1.2]

1



Zweckbestimmung: Erneuerbare Energien - Photovoltaik

- [1.3] Die Art der baulichen Nutzung wird für den zeichnerisch dargestellten Bereich gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 11 BauNVO als "Sonstiges Sondergebiet (SO)" festgesetzt. Gemäß § 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO wird die Zweckbestimmung des Sonstigen Sondergebietes der Nutzungsart "Erneuerbare Energien Photovoltaik" zugeordnet.
- Innerhalb des Sonstigen Sondergebietes sind bauliche Anlagen und Nebenanlagen zur Nutzung, Speicherung und Umwandlung solarer Strahlungsenergie zulässig. Dies beinhaltet auch sonstige Betriebs- und Wartungseinrichtungen, Anlagen zur Pflege und Unterhaltung der Anlagen im Sonstigen Sondergebiet oder Erschließungswege.
- [1.5] Einfriedungen sind zur Sicherung der Anlagen zur Nutzung, Speicherung und Umwandlung solarer Strahlungsenergie zulässig.

2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG [§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und Abs. 6 BauGB]

- [2.1] Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 17 Abs. 1 BauNVO ist eine maximale Grundflächenzahl in Höhe von 0,8 zulässig. Für die Grundflächenzahl maßgebend ist die Grundstücksfläche, die innerhalb der festgesetzten Baugebiete liegt (§ 19 Abs. 3 BauNVO) sowie die von den Photovoltaikanlagen übertraufte Fläche in senkrechter Projektion auf die Geländeoberfläche.
- [2.2] Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird das Maß der baulichen Nutzung durch Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen bestimmt.

Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaikmodule

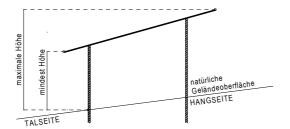
Die maximal zulässige Höhe der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaikmodule darf 3,50 Meter nicht überschreiten. Als Mindestmaß zur Höhe der Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie - Photovoltaikmodule wird die Höhe von 0,80 Meter festgesetzt.

Anlagen zur Speicherung und Umwandlung solarer Strahlungsenergie - Gebäude

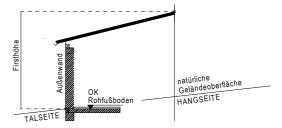
Die Firsthöhe (FH) der Anlagen zur Speicherung und Umwandlung solarer Strahlungsenergie - Gebäude darf 4,00 Meter nicht überschreiten.

[2.3] Gemäß § 18 Abs. 1 BauNVO sind bei der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen die erforderlichen Bezugspunkte te zu besimmen. Als unterer Bezugspunkt wird die natürliche Geländeoberflache festgesetzt. Die Bezugspunkte sind der nachstehenden Zeichnung zu entnehmen.

Anlagen zur Gewinnung solarer Strahlungsenergie



Anlagen zur Speicherung und Umwandlung solarer Strahlungsenergie



3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE / NICHT ÜBERBAUBARE FLÄCHE [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22 und 23 BauNVO]

[3.1]



Baugrenze [§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB]

- [3.2] Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen gem. § 23 Abs. 1 BauNVO bestimmt.
- [3.3] Nebenanlagen wie z.B. Trafostationen oder Zaunanlagen sowie innerbetriebliche Wege, Stellflächen oder Kabelkanäle sind auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.
- [3.4] Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Es können Gebäude und Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule in einer stationären nicht nachführbaren Ständerkonstruktion) ohne Längenbeschränkung in offener Bauweise errichtet werden.

4 FLÄCHEN FÜR DEN VERKEHR [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB und Abs. 6 BauGB]

[4.1]

Straßenverkehrsflächen [§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB]

[4.2] Die Straßenverkehrsfläche wird als private Fläche festgesetzt.

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB]

[5.1]

Flächen für Anlagen und Einrichtung zur dezentralen und zentralen Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom aus erneuerbaren Energien [§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB]

[5.2]

5



Zweckbestimmung: Elektrizität; Trafostation

6. FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT [§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB]

[6.1]

Flächen für die Landwirtschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BauGB]

[6.2] Zulässig sind landwirtschaftliche Nutzungen in Form von Wiese- und Weidewirtschaft, berufsmäßiger Imkerei, Weinbau sowie Erwerbsobstbau.

7 FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN [§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB]

Ver- und Entsorgungsleitungen sind in unterirdischer Bauweise auszuführen. Eine oberirdische Führung von Versorgungsleitungen ist mit Ausnahme einer befestigten Kabelführung entlang der Konstruktion unzulässig.

8. FLÄCHEN ODER MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT [§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BaugB]

- [8.1] Es ist verboten Bäume, die außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen stehen, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschnitte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen oder zur Gesunderhaltung von Bäumen. Die vorhandenen Gehölzstrukturen sind grundsätzlich zu erhalten, zu sichern und zu pflegen. Falls Gehölze für Leitungsverlegungen entfernt werden müssen, sind dieses im Verhältnis 1:3 bei Bäumen und im Verhältnis 1:1 bei Sträuchern innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches zu ersetzen.
- [8.2] Die Aufstellung von Modulen hat außerhalb der Brut- und Setzzeiten, zwischen dem 1. September und dem 28. Februar des Folgejahres, zu erfolgen. Außerhalb dieses Zeitraumes ist vor dem Eingriff eine fachgutachterliche Kontrolle des Baufeldes auf mögliche Brutstätten durchzuführen und das Vorliegen von Reproduktionsstätten sicher auszuschließen bzw. Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen gem. § 44 BNatSchG mit dem Fachdienst Natur- und Landschaftsschutz des Landkreises Waldeck-Frankenberg abzustimmen.
- [8.3] Jegliche Baumaßnahmen sind naturschutzfachlich und bodenkundlich zu begleiten und der zuständigen Behörde im Sinne einer ökologischen Baubegleitung nachzuweisen.
- Das auf den gesamten Flächen vorkommende Magergrünland (Rotschwingel-Straußgras-Weiden) ist ohne Beeinträchtigungen zu erhalten. Die gesamten Flächen unterhalb und zwischen den Solarmodulen sowie die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind extensiv, das heißt ohne Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, zu beweiden. Die Beweidung erfolgt in Form einer Umtriebsweide. Dabei werden kleinere Portionsweiden flexibel umzäunt und in regelmäßigen Abständen versetzt. Die Weidedauer beträgt nur wenige Tage. Die Beweidungshäufigkeit richtet sich je nach Aufwuchs, sollte aber in der Regel zwei Mal im Jahr erfolgen. Der Erste Weidegang erfolgt ab Mitte Mai. Der letzte Weidegang erfolgt bis Ende August.
- [8.5] Die Entwicklung der Grünlandbestände ist mittels eines fünfjährigen Monitorings zu überwachen.
- [8.6] Chemische Reinigungsmittel sind zur Reinigung der Anlagen allgemein nicht zulässig.
- [8.7] Die Böden dürfen nur bei trockenen Witterungsverhältnissen befahren werden. Baumaterialien sind vorrangig auf bereits versiegelten Flächen zu lagern.
- [8.8] Unbelasteter Erdaushub ist vorrangig innerhalb der Flächen des räumlichen Geltungsbereiches zu verwerten.

Die Tragvorrichtung für die Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie (Photovoltaikmodule) sind durch [8.9] Pfahlgründung bodenschonend im Boden zu verankern. Bei der Pfahlgründung und der Verlegung von Kabelleitungen sind nachhaltige Beeinträchtigungen des Grünlands [8.10] grundsätzlich zu vermeiden oder auf das unvermeidbare Minimum zu reduzieren. Die Vegetationsschicht ist abzutragen und fachgerecht zwischenzulagern und anschließend wiederaufzutragen. Der Oberboden ist dabei fachgerecht abzutragen und wiederzuverwerten. Ober- und Unterboden sind getrennt voneinander zu lagern. Die Lagerung von Oberboden in Mieten darf maximal in einer Höhe von 1,00 Meter ausgeführt werden. Alternativ können Kabelleitungen mit Hilfe eines Kabelfluges verlegt werden. [8.11] Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB] [8.12] Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB] [8.13] Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Enwicklung von Boden, Natur und Landschaft, die mit dem Symbol "Flächen zum Schutz von Boden, Natur und Landschaft" überlagert ist, sind die vorhandenen Vegetationsstrukturen zu schützen und dauerhaft zu erhalten. [8.14] Gesetzlich geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG (vorhanden) (GB) [8.15] Das gesetzlich geschützte Biotop ist während der Bauphase durch Zaunpfähle in einem Abstand von 10,00 Meter von der übrigen Wiesenfläche abzugrenzen. [8.16] Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB] Innerhalb der Umgrenzung von Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Enwicklung von Boden, Natur und Land-[8.17] schaft, die mit dem Symbol "Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft" überlagert ist, ist entlang der bestehenden Zaunanlage eine mehrreihige Gehölzstruktur aus heimischen Straucharten in einem Raster von 1,50 x 1,50 Meter (It. Pflanzliste) als geschlossene Kulisse zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der Anteil einer Art darf maximal 20 von Hundert betragen. Abgänge Gehölze sind zu ersetzen. [8.18] Flächen zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft [§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB] Zur Umwandlung von Ackerland in Grünland ist, mit dem Ziel eine extensive Mähwiese zu etablieren, auf der be-[8.19] stehenden Ackerbrache eine zweischürige Mahd unter Düngeverzicht mit Abräumen des Schnittguts einzuführen. Die Erste Mahd erfolgt in der 2. Junihälfte um den 24. Juni. Die zweite Mahd erfolgt je nach Aufwuchs und Witterung im August/September. Zur Schonung nachtaktiver Insekten sind für die erforderliche Außenbeleuchtung "insektenschonende" Leucht-[8.201 mittel mit geringem UV-Anteil, starker Bodenausrichtung und geringer Seitenstrahlung zulässig. Es sind Leuchtmitteln mit einem Licht-Farbspektrum unterhalb von 3.000 Kelvin (warmes Weißlicht - 2.700 bis 3.000 Kelvin) oder gelbes bzw. bernsteinfarbiges Licht (ca. 1.800 Kelvin) zu verwenden. Neu herzustellende Wege und Erschließungsflächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes mit der Zweckbe-[8.21] stimmung "Erneuerbare Energien - Photovoltaik" sind wasserdurchlässig anzulegen. Befestigte Flächen wie Stein-, Schotter- oder Kiesbeete mit Ausnahme von Zuwegungen sowie Stell- und Wartungsflächen sind unzuläs-SONSTIGE PLANZEICHEN 9 [9.1] Flurstücksgrenze Flurstücksbzeichnung 27 [9.2] Gebäude; inkl. Hausnummer Flurbegrenzung [9.3] Bemaßung Leitungsrecht, Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH [9.4] Nutzungsschablone Art der baulichen Nutzung / SO = Sondergebiete Grundflächenzahl / GRZ = 0,8 Traufhöhe PV- Module (Mindestens) = 0,8 m | Traufhöhe PV- Module (Höchstens) = 3,5 m

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. m § 91 HBO]

10. GESTALTUNG VON EINFRIEDUNGEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 Nr. 3 HBO]

- [10.1] Einfriedungen sind nur in Form von Hecken und Sträuchern oder in Form von Stahlgitter-, Maschendraht oder Holzzäunen bis zu einer Höhe von 2,75 Meter zulässig.
- Zur Sicherung der Durchlässigkeit von Zaunanlagen für Kleinsäuger ist ein Zaunsockel unzulässig. Für Neuanlagen ist zwischen Zaun und Bodenoberfläche ein Abstand von mindestens 15 Zentimeter einzuhalten.

11. BEGRÜNUNG VON GRUNDSTÜCKSFREIFLÄCHEN [§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m § 91 Abs. 1 Nr. 5 HBO]

- [11.1] Es sind ausschließlich heimische und standortgerechte Gehölze zulässig. Die Pflanzung von Nadelgehölzen ist unzulässig.
- [11.2] Folgende Arten werden vorgeschlagen:

BÄUME

Rotbuche - Fagus sylvatica Zitterpappel - Populus tremula Traubeneiche - Quercus petraea Stieleiche - Quercus robur Winterlinde - Tilia cordata

Feldahorn - Acer campestre Birke - Betula pendula Hainbuche - Carpinus betulus Vogelkirsche - Prunus avium Birne - Pyrus pyraster Mehlbeere - Sorbus aria Eberesche - Sorbus aucuparia Elsbeere - Sorbus torminalis Apfel - Malus domestica Traubenkirsche - Prunus padus Salweide - Salix caprea

STRÄUCHER | HECKEN

Kornelkirsche - Cornus mas Hasel - Corylus avellana Weißdorn - Crateagus monogyna Pfaffenhütchen - Euonymus europaeus Faulbaum - Frangula alnus Schwarzer Holunder - Sambucus nigra Hainbuche - Carpinus betulus Johannisbeere - Ribes rubrum/nigrum Wolliger Schneeball - Viburnum lantana Gew. Schneeball - Viburnum opulus Berberitze - Berberis vulgaris Roter Hartriegel - Cornus sanguinea Rote Heckenkirsche - Lonicera xylosteum Wildrosen - z.B. Rosa canina Feldahorn - Acer campestre

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

ALTASTEN

Werden bei Bodeneingriffen farbliche oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen zu unterbrechen und das Regierungspräsidium Kassel zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten. Nach entsprechender Recherche in dem vorliegenden Datenbestand des Fachinformationssystems Altflächen und Grundwasserschadensfälle (FIS AG) ist festzustellen, dass für den Planungsraum Einträge mit folgenden Koordinaten erfasst sind:

ehemaliger Müllplatz: UTM-Ost 527415,242; UTM-Nord 5694661,26

Der ehemalige Müllplatz befindet sich nördlich des räumlichen Geltungsbereiches.

DENKMALSCHUTZ

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste entdeckt werden. Diese sind nach § 21 HDSchG unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung darüber zu schützen (§ 21 Abs. 3 HDSchG).

BODENSCHUTZ

Bei der Verwertung des im Rahmen der Erschließungs- bzw. Bauarbeiten anfallenden Erdaushubs sind die Randbedingungen der "Handlungsempfehlung zur rechtlichen Beurteilung von Aufschüttungen und bei Auf- und Einbringen von Bodenmaterial auf Böden" vom 27.10.2015 (StAnz. Nr. 46/2015, S. 1150) zu beachten. Auf die allgemein gültigen gesetzlichen Regelungen zum Bodenschutz bei Bauarbeiten wird hingewiesen.

LÄRM- UND IMMISSIONSSCHUTZ

Auf die geltenden Bestimmungen zum Lärm- und Immissionsschutz wird im Hinblick auf die Beurteilung von Bauvorhaben verwiesen.

KAMPFMITTEL

Werden bei Bodeneingriffen kampfmittelverdächtige Gegenstände gefunden, so sind die Arbeiten in diesen Bereichen sofort zu unterbrechen und der Kampfmittelräumungsdienst des Landes Hessen unverzüglich zwecks Festlegung der weiteren Vorgehensweise einzuschalten.

WINDENERGIE

Aufgrund eventueller auftretender Verschattungseffekte durch die angrenzenden Windenergieanlagen können weder gegen den Betreiber der Anlagen noch gegen die Gemeinde Diemelsee als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden.

ANGRENZENDE FREIZEITNUTZUNGEN

Durch die angrenzenden Freizeitnutzungen können die Moduloberflächen der Anlagen zur Gewinnung und Nutzung solarer Strahlungsenergie verunreinigt werden. Es wird dem künftigen Betreiber der Freiflächenanlage empfohlen Schutzmaßnahmen gegen mögliche Beeinträchtigungen auszuführen. Aufgrund eventueller Verunreinigungen durch die benachbarte Freizeitnutzung (Paintballanlage) können weder gegen den Betreiber der Paintballanlage noch gegen die Gemeinde Diemelsee als Trägerin der Planungshoheit Ansprüche geltend gemacht werden. Kosten oder anteilige Kosten für Schutzmaßnahmen werden ebenfalls nicht übernommen.

LEITUNGSVERLÄUFE

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befinden sich Leitungen der Deutschen Telekom Technik GmbH. Vor Baubeginn sind diese bei der Gemeinde Diemelsee einzusehen. Die Planung ist mit der Deutschen Telekom Technik GmbH abzustimmen.

AUFSTELLUNGS- UND GENEHMIGUNGSVERMERK

Aufgestellt nach dem Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit der Baunutzungsverordnung (BauNVO), der Planzeichenverordnung (PlanZV) sowie § 91 der Hessischen Bauordnung (HBO) jeweils in der zum Zeitpunkt der Offenlegung gültigen Fassung

1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS (§ 2 BauGB)

Beschluss vom: 29. 05. 2020 Öffentlich bekannt gemacht: 30. 10. 2020

2. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Öffentlich bekannt gemacht:

30. 10. 2020

Die öffentliche Auslage wurde vom 09.11.2020 bis einschl. 11. 12. 2020 durchgeführt.

3. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Öffentlich bekannt gemacht:

Die öffentliche Auslage wurde vom

bis einschl.

durchgeführt.

4. FRÜHZEITIGE BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 Abs. 1 BauGB):

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

5. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN (§ 4 Abs. 2 BauGB):

Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05. 11. 2020 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

4. SATZUNGSBESCHLUSS: (§ 10 BauGB)

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft und den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

5. AUSFERTIGUNGSVERMERK:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister

6. INKRAFTSETZUNG:

Der Satzungsbeschluss sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung nach § 10 (4) BauGB eingesehen werden kann, ist am ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist der Bebauungsplan wirksam geworden.

(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift)
Der Bürgermeister